

Die Adelstürme von Zürich

Autor(en): **Meier, Jürg A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Nachrichten des Schweizerischen Burgenvereins = Revue de l'Association Suisse pour Châteaux et Ruines = Rivista dell'Associazione Svizzera per Castelli e Ruine**

Band (Jahr): **40 (1967)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-160917>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

wirtschaftsbetrieb zu betreuen. Nachdem vor einigen Jahren der Stiftungsrat die etappenweise Möblierung des vorderen Palas beschlossen und die Aufhebung der betreffenden Stiftungsbestimmungen durch den aargauischen Regierungsrat erwirkt hatte, womit sich auch die Nachkommen der Gräfin von Hallwil in Schweden einverstanden erklärt hatten, wurde Architekt Hermann von Fischer, Denkmalpfleger des Kantons Bern, mit dieser Aufgabe betraut, die er dank der ihm als Leihgaben zur Verfügung gestellten alten Möbel, Bilder usw. in vorzüglicher Weise löste. Einer der Räume war schon vorher mit Vitrinen ausgestattet, die als Leihgabe die Pfahlbausammlung Ed. Eichenberger von Beinwil a. S. (Funde aus dem Baldegger- und Hallwilersee) bargen. Im ehemaligen Kornhaus konnte schon 1959 die sogenannte Steinzeitwerkstätte der Historischen Vereinigung Seetal installiert werden, die alljährlich von zahlreichen Schulen besichtigt wird und seit dem Herbst 1966 auch elektrisch beleuchtet werden kann.

Im hinteren Schloß wurde durch Hansjakob Suter ein Heimatmuseum geschaffen, das u. a. den ältesten Leinenwebstuhl des Kantons und eine prächtige Sammlung der alten aargauischen Strohindustrie birgt. Im oberen Stockwerk ist die zurzeit von Seminaristen geschaffene Ausstellung «Das Dorf Hallwil im Wandel der Zeit» zu sehen. Im nördlichen Kellerraum (heute noch nicht zugänglich) ist die Installation einer alten Schmiede geplant. Im Rittersaal ist das unförmige und den meisten Besuchern unverständliche Modell von den 1911 auf der vorderen Insel durchgeführten Ausgrabungen in die Schloßscheune transferiert worden. Der nun schön renovierte Raum soll gesellschaftlichen Veranstaltungen, Konzerten usw. dienen.

Es zeigte sich schon bald, daß diese Ausstattung der Räume die Anstellung eines Schloßwartes erforderte, dem keine landwirtschaftlichen Verpflichtungen mehr obliegen. Seit dem 1. September 1966 wird das Schloß nun von einem tüchtigen jungen Schreiner und seiner Gattin betreut, für den in der gründlich renovierten alten Mühle eine Werkstätte eingerichtet wurde, die es ihm ermöglicht, Reparaturen an Möbeln, Türen, Fenstern usw. selber auszuführen.

Das Schloß kann vom 1. April bis 31. Oktober täglich, mit Ausnahme der Montage, besichtigt werden. Die Steinzeitwerkstätte wird nur auf spezielle Voranmeldung hin geöffnet und ist den Winter über auch geschlossen.

Vom Stiftungsrat ist eine fünfgliedrige Kommission gewählt worden, der auch der Konservator der Kantonalen Historischen Sammlung auf Schloß Lenzburg angehört, die mit den notwendigen Kompetenzen für die Betreuung des Schlosses und des Museumsgutes ausgestattet wurde.

Es muß hier noch erwähnt werden, daß das reichhaltige Familienarchiv der Hallwil in einem besonderen Raume des Staatsarchives Bern aufbewahrt wird (die Hallwil sind heute noch Bernburger), wo es der Forschung zur Verfügung steht. Hier und in den großen öffentlichen Bibliotheken kann auch das fünfbandige Werk von Prof. Lithberg und Architekt Roland aus Schweden über das Schloß Hallwil zu Rate gezogen werden. Meines Wissens ist dies die umfangreichste Monographie über eine Schweizer Burg, die sich durch vorbildliche Gründlichkeit und reiche Bebilderung auszeichnet. Leider ist die zurzeit von Dr. C. Brun verfaßte Familiengeschichte der Hallwil nur als Manuskript im Hallwilarchiv vorhanden. Es ist sehr zu bedauern, daß die Gräfin von Hallwil auf die

Drucklegung verzichtete. Das Manuskript umfaßt 1015 Seiten und ist glücklicherweise gut leserlich. Auch ist ein Stammbaum vorhanden, und der Stiftungsrat plant, später einmal durch einen Grafiker eine Kopie zur Ausstellung im Schloß Hallwil anfertigen zu lassen.
R. Bosch

DIE ADELSTÜRME VON ZÜRICH

Seit Jahrzehnten geben diese Zeugen aus dem Mittelalter Anlaß zu Diskussionen und Mutmaßungen. Eine eingehende Prüfung über die Zweckbestimmung hat bis anhin noch nie stattgefunden. Das Problem ist um so interessanter, als Zürich aus der «freien Wurzel» sich entwickelte und nicht eine Gründungsstadt des Adels im Mittelalter war; etwa 150 Städte wurden im Gebiet der Schweiz vom Adel gegründet. Verhältnismäßig wenige, wie Bern oder Freiburg, entwickelten sich in der Folge zu wirtschaftlich bedeutenden Siedlungen. Daß in solchen Städten adelige Burgen und Türme errichtet wurden, ist einleuchtend. Welche Bedeutung besaßen aber solche Bauten in alten «Kontinentalstädten»?

Die Entstehungszeit der zürcherischen Rittertürme ist verschieden und bei den wenigsten noch genau feststellbar. Einzelne Bauten sind verschwunden, höchstens noch in den Fundamenten erhalten, andere erfuhren im Laufe der Jahrhunderte stete Umbauten und sind deshalb kaum mehr in ihrem Urzustand zu erkennen.

Jürg Meier, der Verfasser des nachfolgenden Beitrags, ist im Zuge einer Seminararbeit diesen mittelalterlichen Bauten nachgegangen und hat in der Folge seine Erkenntnisse weiter vertieft. Es ist für uns deshalb sehr wertvoll, daß wir diese für die Geschichte des deutschschweizerischen Adels bedeutende Arbeit unseren Lesern unterbreiten können. *Red.*

In seinem 1829 erschienenen Buch «Das alte Zürich» prägte Salomon Voegelin den Begriff einer «zweiten Stadtbefestigung», deren Kernstück er in den noch erhaltenen oder zumindest urkundlich nachgewiesenen «Adelstürmen» zu sehen glaubte. Seit jener lokalgeschichtlichen Publikation rückten die Türme erst wieder mit der Arbeit «Baugeschichte der Stadt Zürich» von Wolfgang Nägeli in den Vordergrund eines allgemeineren Interesses. Leider führten die durch die neue Konzeption aufgeworfenen Fragen nicht zu einer erschöpfenden und fruchtbaren Diskussion, so daß ich weiterhin mit den alten Stellungnahmen vorliebnehmen mußte. Obschon jede umfassendere Darstellung stadtzürcherischer Geschichte, welche ein Kapitel über das Mittelalter enthält, sich einmal zwangsläufig mit den hier erneut aufgeworfenen Fragen befassen mußte, wurden allgemein unter dem Einfluß von Voegelins Theorie keine neuen Wege mehr beschritten. Indem die ganze Problematik in einer Breite, wie sie einer ersten überblicksmäßigen Untersuchung zuträglich sein kann, aufgerollt wurde, ergab sich eine Vielzahl von Fragestellungen, die alle in der Existenz der Türme ihre symbolische Gestalt gefunden haben. Vor allem erwies sich eine begriffliche und funktionelle Klärung als unumgänglich. Besonderen Aufschluß über den Turmbau in oder in der Nähe der Städte boten die mittelalterlichen Rechtsquellen. Vielfach mußten auch Urkunden aus dem weiteren Umkreis zu Rate gezogen werden, um für die quellenarmen Perioden des 12. und 13. Jahrhunderts Analogien erstellen zu können. Ausgesprochen günstige Vergleichsmöglichkeiten ergaben sich mit den Städten Schaffhausen und Basel. Es bot sich weiterhin die Möglichkeit, über die Frühzeit der stadtzürcherischen Ritterschaft, ihr Verhältnis zu Kirche, Stadtherrn und Bürgerschaft,

einige ergänzende Aussagen zu machen und die Einflüsse der Bruntschen Revolution neu abzuwägen.

Ein spezielles Kapitel wurde einer vergleichenden Analyse der zürcherischen Adelstürme mit den italienischen «torri gentilizie» eingeräumt.

Turm und Wighus

Begriffs- und Funktionsklärung

Im Mittelalter begegnen wir verschiedenen Bezeichnungen für hölzerne und steinerne Wohn- und Wehrbauten, ohne die Begriffe und die damit verbundene Funktion eindeutig voneinander abgrenzen zu können. Neben den allgemeinen Bezeichnungen, wie «domus» oder «hus», wäre vorerst eine Vielfalt von Benennungen auf ihren typologischen Wert hin zu untersuchen. Als wesentliche Erleichterung für die Klassifizierung und zugleich als eines der hervorstechendsten Merkmale ist der Umstand zu betrachten, daß die Adelstürme ausnahmslos in Stein ausgeführt wurden und höchstens über hölzerne An- oder Aufbauten verfügten. Neben der königlichen Pfalz zählen die Adelstürme zu den ältesten profanen Gebäuden der Stadt. Von 1054 bis 1172 findet dieselbe als «palatium» oder «aula» in den Urkunden Erwähnung. Im Jahre 1037 wird ein Tausch von Grundstücken zwischen der Abtei und Cundilo in einem Steinhaus vollzogen. Dabei wird es sich eher um die Pfalz handeln, da die genannte «lapidea domus castri» zu diesem Zeitpunkt wohl schwerlich mit dem nachmaligen Hottingerturm in Verbindung gebracht werden kann. Für Herzog Hermann, den Vogt Ulrich und den Grafen des Zürichgaus, Eberhard, welche als Zeugen auftreten, wäre es jedenfalls der angemessenere Ort gewesen. In der Folge werden neben den bekannten Adelstürmen bis ins 13. Jahrhundert noch zehn weitere Steinhäuser erwähnt. Der Hottingerturm als eines der eindrucklichsten Beispiele für zürcherische Profanturmbauten wird bald als «domus», bald «turris», sowohl «curia» als auch «domus seu turris» bezeichnet. Für die Stadt des Früh- und Hochmittelalters, welche in mancher Hinsicht den Charakter einer Großburg hatte, besaß jeder steinerne Bau den Wert einer zusätzlichen Befestigung, die maßgeblich zur Verstärkung bereits vorhandener Verteidigungssysteme wie Mauerzüge, Palisadenreihen und Erdwälle beitrug.

Die zunehmende Verwendung von Stein als Baumaterial anstelle des bisher üblichen Holzes ist nicht nur aus Gründen besserer Haltbarkeit und aus dem Wunsch nach größerer Sicherheit heraus zu interpretieren, in gleichem Maße hat ein gesteigertes Selbstbewußtsein dazu beigetragen, welches auf der festumrissenen Stellung des Adels im Reiche und in der Kreuzzugserfahrung beruhte. In der Zeit des 11. und 12. Jahrhunderts waren die Besitzer der Steinhäuser ritterlichen Standes und rekrutierten sich aus den Kreisen des hohen und des Ministerialadels. Erst im Verlaufe des 13. und 14. Jahrhunderts machten sich freizügigere Tendenzen bemerkbar, welche den Besitz von Steinhäusern allen vermögenden Schichten und selbst den zu Ansehen gelangten Bauern erschlossen. Die Adelstürme als ein Typus mittelalterlichen Burgenbaus gehören im allgemeinen zur Kategorie der Wohntürme, deren Gebäulichkeiten sowohl zur Verteidigung als zur Wohnung dienen konnten. Der massive, in rohen oder behauenen Steinen erbaute Turm wurde zum Symbol der weltlichen Macht und stellte sich so den aufragenden

Kirchtürmen der Romanik und Gotik als ebenbürtiger Repräsentant zur Seite.

Neben den wenig differenziert zur Anwendung gelangenden Bezeichnungen wie «turris» und «turn» drängt sich eine eingehendere Analyse des Begriffes «Wighaus» auf. Stauber-Pfenninger setzt in Anlehnung an Voegelin «Wighaus», «Propugnacula» und «Kriegshaus» gleich. Bereits der Begriff «Propugnaculum» ist mit einiger Vorsicht anzuwenden, weil darunter zumeist nur Verteidigungsvorrichtungen, welche in Verbindung mit weiteren Gebäulichkeiten stehen, gemeint sind (Zinnen, Schutzwall, Schießkerker usw.). Wenn Schweizer noch zögert, das Wighaus mit den Adelstürmen zu identifizieren, so treten bei Largiadèr Rittertürme und Wighäuser als gleichwertig auf. Im mittelhochdeutschen Sprachgebrauch bedeutet «wic» soviel wie Kampf oder Schlacht. «Wigen» im Sinne von aufwiegeln, zum Kampfe stimmen, hat sich noch im heutigen Wortschatz erhalten.

Auch Wortzusammensetzungen, Eigennamen und der adjektivische Gebrauch des Wortes sind bekannt.

Niemand soll «keinen wighaften buw han, denne dem es ein landvogt gan . . .»

Es «soll inert den zilen niemand einkeinn wighaften bu buwen wann mit der Herzogen (v. Österreich) wyllen oder die es von inem hond».

Im Gebiet der deutschen Schweiz ist «wic» als Bestandteil eines Wortes, welches im weitesten Sinne gleichbedeutend mit Burg zu setzen ist, erstmals in einer Urkunde von 1180 für den Bischof von Basel anzutreffen.

«Hoc eciam iamdicto loco et a principibus ibidem congregatis iudicatum est, nulli persone licere municionem aliquam novam que vulgo dici possit wicborc in civitate preter ipsius episcopi voluntatem vel erigere vel erectam tenere.»

[Nochmals wird erklärt, nachdem es vor geraumer Zeit vor versammelten Vornehmen schon gesagt worden war, daß es niemandem erlaubt ist, in der Stadt irgendeinen neuen Turm – der allgemein «wicborc» genannt wird –, außer mit der Erlaubnis des Bischofs, zu errichten oder einen errichteten innezuhaben.]

Darin beurkundet Kaiser Friedrich I. nebst anderen Privilegien dem Bischof das Recht, den Bau und den Unterhalt von «Wigburgen» zu untersagen. Diese Maßnahme war gegen den Adel gerichtet, welcher ohne bischöfliche Genehmigung innerhalb der Stadt seine Stadtfestungen errichten wollte. Damit zählt die Wigburg zu den Adelstürmen und ist als solche unter die Wohntürme einzureihen. Trotz teilweise vorhandenen Anbauten ist der reine Wehrturm unter den zürcherischen Adelstürmen nicht nachzuweisen. Für Zürich liegen nur zwei Belege für den Begriff «Wighaus» vor, von «Wigburgen» ist in keiner der bisher erfaßten Urkunden die Rede. In den Stadtbüchern wird 1323 bei einer Verordnung über zu erhebende Schiffszölle ein Wighaus erwähnt.

«. . . der git von ieden nawem I mark und git der nawe X β so er us wil, und dem, so des wyrhuses (wyghus) enpfliget III d. das er in uslasset.»

Der hier mit «Wighaus» und «Wyrhus» umschriebene Wellenbergturm in der Limmat gehörte zu den markantesten der alten Stadttürme. Zur Zeit der Verordnung von 1323 mußte jedermann, der die Stadt auf dem Schiffsweg verließ, beim Wellenberg einen Zoll für die ausgeführten Waren und zugleich eine Gebühr für den Unterhalt des Turmes entrichten. «Wyrhus»